

Allgemeine Informationen zu Güterkraftverkehr und EU-Lizenz

Inhaltsverzeichnis

1.	Definition Güterkraftverkehr	2
2.	Voraussetzungen zum Güterkraftverkehrsunternehmer	2
2.1	Informationen zur persönlichen Zuverlässigkeit	2
2.2	Informationen zur finanziellen Leistungsfähigkeit	3
2.3	Informationen zur fachlichen Eignung	3
3.	Besondere Hinweise zu den unterschiedlichen Lizenzen / Genehmigungen	3
4.	Regionalisierung	4
5.	Verfahrensablauf bei der Beantragung der EU-Lizenz	4
6.	Erforderliche Unterlagen zur Beantragung der EU-Lizenz.....	4
6.1	Informationen zum Führungszeugnis.....	4
6.2	Informationen zum Fahreignungsregister	6
6.3	Informationen zum Gewerbezentralregister.....	7
7.	Kosten	8
8.	Bearbeitungsdauer	8
9.	Gültigkeitsdauer	8
10.	Die „sieben Todsünden“ im Güterkraftverkehr.....	8

Der gewerbliche Güterkraftverkehr ist grundsätzlich erlaubnispflichtig. Nicht erlaubnispflichtig ist der sog. Werkverkehr, d.h. der Güterkraftverkehr für eigene Zwecke eines Unternehmens unter bestimmten Voraussetzungen.

1. Definition Güterkraftverkehr

Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 Tonnen haben.

Die Erlaubnis nach §3 Güterkraftverkehrsgesetz gilt nur für den Güterkraftverkehr innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Werkverkehr als Güterkraftverkehr für eigene Zwecke des Unternehmens ist unter folgenden Voraussetzungen erlaubnisfrei:

- Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instandgesetzt sein.
- Die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder zum Eigengebrauch außerhalb des Unternehmens dienen.
- Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen grundsätzlich vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden.
- Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

2. Voraussetzungen zum Güterkraftverkehrsunternehmer

Die Erlaubnis wird einem Unternehmer, dessen Unternehmen seinen Sitz tatsächlich und dauerhaft im Inland hat, erteilt, wenn

- Der Unternehmer und die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person (Verkehrsleiter) zuverlässig sind,
- die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens gewährleistet ist und
- der Unternehmer oder die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist.

2.1 Informationen zur persönlichen Zuverlässigkeit

Der Unternehmer und der Verkehrsleiter sind zuverlässig gemäß §2 Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) im Sinne des Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009, wenn keine Tatsachen dafür vorliegen, dass bei der Führung des Unternehmens gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder bei dem Betrieb des Unternehmens die Allgemeinheit geschädigt oder gefährdet wird.

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen der Unternehmer und der Verkehrsleiter nach §2 Abs. 2 GBZugV in der Regel nicht, wenn sie wegen eines schwersten Verstoßes gegen Gemeinschaftsvorschriften im Sinne des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 rechtskräftig verurteilt worden sind oder ein gegen sie ergangener Bußgeldbescheid unanfechtbar geworden ist.

Der Unternehmer und der Verkehrsleiter können darüber hinaus unzuverlässig sein, wenn sie rechtskräftig verurteilt worden sind oder ein gegen sie ergangener Bußgeldbescheid unanfechtbar geworden ist wegen eines schwerwiegenden Verstoßes nach §2 Abs. 3 Nr. 1 GBZugV oder eines schweren Verstoßes nach §2 Abs. 3 Nr. 2 und 3 GBZugV.

Zur Prüfung, ob solche Verstöße vorliegen, kann das Straßenverkehrsamt gemäß §2 Abs. 4 GBZugV Bescheinigungen und Auskünfte aus Registern, in denen derartige Verstöße registriert sind, von dem Antragsteller verlangen oder mit dessen Einverständnis abfordern.

Der Nachweis erfolgt durch:

- ✓ Führungszeugnis,
- ✓ Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,
- ✓ Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, der Gemeinde, der Träger der Sozialversicherung und der Berufsgenossenschaft,
- ✓ Auskunft aus dem Fahreignungsregister (FAER).

2.2 Informationen zur finanziellen Leistungsfähigkeit

Der Unternehmer besitzt die erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit, wenn er die Voraussetzungen des Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 erfüllt. Hierzu muss ein Unternehmen jederzeit in der Lage sein, im Verlauf eines Geschäftsjahres seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Das Unternehmen weist dafür anhand geprüfter Jahresabschlüsse nach, dass es jedes Jahr über ein Eigenkapital und Reserven in Höhe von mindestens 9.000 EUR für nur ein genutztes Fahrzeug und 5.000 EUR für jedes weitere genutzte Fahrzeug verfügt.

Der Nachweis ist zu erbringen durch:

Eigenkapitalbescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwalts, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs-, Steuerberatungs- oder Rechtsanwalts-gesellschaft oder eines Kreditinstituts. Ist das Unternehmen nach §316 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB) von einem Abschlussprüfer geprüft worden, bedarf es der Bescheinigung des Abschlussprüfers, der den Jahresabschluss geprüft hat.

Der Stichtag der Eigenkapitalbescheinigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Als Reserven können dem nachgewiesenen Eigenkapital mittels Zusatzbescheinigung hinzugerechnet werden:

- ✓ Die nicht realisierten Reserven in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen ihrem Buch- und ihrem Verkehrswert,
- ✓ Darlehen sowie Bürgschaften, soweit sie in einer Krise des Unternehmens nach der Überschuldungsbilanz wie Eigenkapital zur Befriedigung der Unternehmensgläubiger zur Verfügung stehen, insbesondere Darlehen oder Bürgschaften, soweit für sie ein Rangrücktritt erklärt worden ist,
- ✓ der Verkehrswert der im Privatvermögen eines persönlich haftenden Unternehmers vorhandenen Vermögensgegenstände, soweit sie unbelastet sind, und
- ✓ die zu Gunsten des Unternehmens beliehenen Gegenstände des Privatvermögens der Gesellschafter von Personengesellschaften in Höhe der Beleihung.

2.3 Informationen zur fachlichen Eignung

Fachlich geeignet sind Sie, wenn Sie eine Fachkundeprüfung vor der Industrie- und Handelskammer (IHK) bestanden haben. Alle bisher als gleichwertig anerkannten Abschlussprüfungen gelten auch weiterhin als gleichwertig, wenn sie vor dem 4. Dezember 2011 begonnen oder abgeschlossen wurden.

Fachlich geeignet sind Sie auch, wenn Sie in einem Güterkraftverkehrsunternehmen gearbeitet haben: Die für Sie zuständige IHK prüft, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

- Mindestens zehn Jahre,
- in der Zeit zwischen dem 4. Dezember 1999 und 4. Dezember 2009 ununterbrochen,
- in einer leitenden Funktion.

3. Besondere Hinweise zu den unterschiedlichen Lizenzen / Genehmigungen

Für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr ist erforderlich:

- Eine **Gemeinschaftslizenz** auch umgangssprachlich EU-Lizenz oder EG-Lizenz bezeichnet. Sie können sie auch für den innerdeutschen Verkehr einsetzen. Darüber hinaus berechtigt sie zu innerstaatlichem Verkehr in anderen EU-/EWR-Staaten (Kabotageverkehr).
- Eventuell ist für den Transport zusätzlich eine **CEMT-Genehmigung** erforderlich. Mit dieser Genehmigung dürfen Sie Güter im grenzüberschreitenden gewerblichen Straßengüterverkehr zwischen 43 CEMT-Mitgliedstaaten befördern, Be- und Entladeort müssen in zwei der dem Abkommen angeschlossenen europäischen Staaten liegen. Dies sind die EU-/EWR-Staaten sowie eine Vielzahl ost- und südosteuropäischer Staaten. -> zuständig für deren Erteilung ist das Bundesamt für den Güterverkehr (BAG), Werderstraße 34, 50672 Köln, Tel.: 0221/57 76-0, Fax: 0221/57 76-1777, E-Mail: poststelle@bag.bund.de oder
- Für Transporte in Drittstaaten, welche nicht zum EU/EWR-Wirtschaftsraum gehören, benötigen Sie für den innerdeutschen Streckenteil die Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr. Für die Streckenanteile in Drittstaaten können Sie "**Bilaterale Genehmigungen**" erhalten. -> zuständig für einen Großteil der Länder ist die Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8/9, 93047 Regensburg, Tel.: 0941/56 80-0, Fax: 0941/56 80-188.

Wenn der Werkverkehr als Güterkraftverkehr für eigene Zwecke des Unternehmens erlaubnisfrei ist, ist der Unternehmer, der Werkverkehr betreibt, verpflichtet, sein Unternehmen vor Beginn der ersten Beförderung beim Bundesamt für Güterverkehr, Werderstraße 34, 50672 Köln, anzumelden.

4. Regionalisierung

Zuständige Stelle

- für einen Stadtkreis: die Stadtverwaltung
- für einen Landkreis: das Landratsamt

5. Verfahrensablauf bei der Beantragung der EU-Lizenz

Sie müssen die Gemeinschaftslizenz (EU-Lizenz) oder eine nationale Güterkraftverkehrserlaubnis bei der zuständigen Stelle beantragen. Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis oder Gemeinschaftslizenz muss inhaltlich der Anlage 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsrecht (GüKVwV) entsprechen.

Die zuständige Stelle gibt folgenden Einrichtungen Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Dem Bundesamt für Güterverkehr (BAG),
- der Industrie- und Handelskammer (IHK),
- der zuständigen Fachgewerkschaft und
- dem Verband des Verkehrsgewerbes.

Die zuständige Stelle entscheidet abschließend über den Antrag.

6. Erforderliche Unterlagen zur Beantragung der EU-Lizenz

Unterlagen für das antragstellende Unternehmen:

- Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate)
- ein Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister in beglaubigter Abschrift, wenn eine entsprechende Eintragung besteht
- ein Auszug aus dem Fahreignungsregister (FAER)
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen (nicht älter als drei Monate)
 - ✓ des Finanzamtes,
 - ✓ der Gemeinde,
 - ✓ der Träger der Sozialversicherung (Krankenkasse) und
 - ✓ der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft, Post-Logistik, Telekommunikation (BG Verkehr)
- Eigenkapitalbescheinigung bzw. eine Bescheinigung des Abschlussprüfers, der den Jahresabschluss geprüft hat (nicht älter als ein Jahr)

Unterlagen für Personen, die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte (Verkehrsleiter) bestellt sind:

- Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als drei Monate)
- der Nachweis der fachlichen Eignung
- der Nachweis des Beschäftigungsverhältnisses

Die zuständige Stelle kann weitere Unterlagen verlangen. Auskünfte erhalten Sie bei der für Ihren Betriebssitz zuständigen Stelle.

Tipp: Beantragen Sie zuerst und frühzeitig die Führungszeugnisse und die Auszüge aus dem Gewerbezentralregister und benennen Sie dabei die zuständige Stelle. Es dauert in der Regel einige Zeit, bis Sie die Unterlagen erhalten. Die übrigen Nachweise können Sie nachreichen. Auch hier kann es aber längere Zeit dauern, bis Sie sie erhalten. Diese müssen aber für eine endgültige Entscheidung vorliegen.

6.1 Informationen zum Führungszeugnis

Beantragung:

Polizeiliche Führungszeugnisse geben Auskunft darüber, ob die im Zeugnis bezeichnete Person vorbestraft ist oder nicht. Arbeitgeber verlangen daher häufig vor der Einstellung eines neuen Arbeitnehmers oder einer neuen Arbeitnehmerin die Vorlage eines Führungszeugnisses.

Es gibt zwei Arten von Führungszeugnissen:

- ✓ Privatführungszeugnis (N) für private Zwecke
- ✓ Behördenführungszeugnis (O) zur Vorlage bei einer deutschen Behörde

Die Daten des Führungszeugnisses stammen aus dem Bundeszentralregister. Das Bundeszentralregister enthält beispielsweise strafgerichtliche Verurteilungen, Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten oder Vermerke über die Schuldunfähigkeit.

In Privatführungszeugnissen werden die wichtigsten Angaben aus rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilungen aufgeführt. Es werden beispielsweise die Straftat und die Höhe der festgesetzten Strafe vermerkt. Nicht aufgenommen werden strafgerichtliche Verurteilungen von untergeordneter Bedeutung, wenn im Bundeszentralregister keine weitere Strafe eingetragen ist. Dies ist beispielsweise bei Geldstrafen von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafen von nicht mehr als drei Monaten der Fall.

Das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde enthält darüber hinaus noch weitere Angaben. Es führt beispielsweise bestimmte Entscheidungen von Verwaltungsbehörden wie den Widerruf des Waffenscheins oder einer Gewerbeerlaubnis auf. In der Regel werden auch alle Verurteilungen wegen Straftaten im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes angezeigt.

Die Eintragungen bleiben nicht auf Dauer im Register. Nach Ablauf bestimmter Fristen werden sie gelöscht. Enthält das Bundeszentralregister keine für das Führungszeugnis relevanten Daten, steht im Führungszeugnis "Inhalt: keine Eintragung". Die betreffende Person darf sich dann als nicht vorbestraft bezeichnen.

Wenn Sie die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates haben und in Deutschland wohnen, können Sie auch ein Europäisches Führungszeugnis beantragen. In ein solches Führungszeugnis ist eine zusätzliche Mitteilung über Eintragungen im Strafregister Ihres Herkunftsmitgliedstaates aufgenommen.

Die zuständige Stelle ist die Gemeinde- / Stadtverwaltung Ihres Wohnortes.

Voraussetzungen:

Mindestalter: 14 Jahre

Verfahrensablauf:

Sie können den Antrag stellen:

- ✓ persönlich bei der Meldebehörde Ihrer Gemeinde (Bürgerbüro)
- ✓ schriftlich, ebenfalls bei der Meldebehörde Ihrer Gemeinde, unter Nennung der Personaldaten (Geburtsdatum, Geburtsname, eventuell abweichender Familienname, Vorname/n, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift). In diesem Fall muss die Unterschrift auf dem Antragsschreiben amtlich oder öffentlich beglaubigt sein. Wenn nicht schon aus der Beglaubigung der Unterschrift ersichtlich, muss die Richtigkeit der Daten nachgewiesen werden. Setzen Sie sich auch wegen der Gebührenbegleichung vor der schriftlichen Antragstellung mit der zuständigen Meldebehörde in Verbindung.
- ✓ über ein Onlineportal direkt beim Bundesamt für Justiz. Dies bietet sich vor allem an, wenn Sie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wohnen

Für jede Form der Antragstellung gilt:

Den Antrag kann auch eine gesetzliche Vertretung wie z.B. die Eltern für Minderjährige stellen. Eine andere Person können Sie nicht bevollmächtigen.

Wenn Sie den Antrag stellen, müssen Sie angeben, ob Sie das Zeugnis für private Zwecke (N) oder zur Vorlage bei einer Behörde (O) benötigen. Wenn Sie das Zeugnis für private Zwecke benötigen, erhalten Sie es mit der Post direkt vom Bundesamt für Justiz.

Ein Zeugnis zur Vorlage bei einer Behörde wird direkt an diese geschickt. Geben Sie daher bei der Antragstellung die Anschrift der Behörde und möglichst auch das Aktenzeichen an. Sie können beantragen, dass Sie das Behördenführungszeugnis vorher einsehen möchten. Es wird dann erst an ein von Ihnen genanntes Amtsgericht übersandt, falls es Eintragungen enthält. Dort können Sie es einsehen. Anschließend leitet das Amtsgericht das Führungszeugnis an die Behörde weiter. Sie können der Weitergabe widersprechen. Dann wird das Führungszeugnis vernichtet.

Erforderliche Unterlagen:

- ✓ gültiger Personalausweis oder Reisepass
- ✓ zusätzlich bei einem Behörden-Führungszeugnis (O): Anschrift der Behörde und dortiges Aktenzeichen beziehungsweise Verwendungszweck

Wenn Sie Ihr Führungszeugnis im Internet über das Onlineportal direkt beim Bundesamt für Justiz stellen möchten, brauchen Sie zusätzlich:

- ✓ neuer elektronischer Personalausweis oder elektronischer Aufenthaltstitel jeweils mit freigeschalteter Online-Ausweisfunktion
- ✓ Kartenlesegerät zum Auslesen des Ausweisdokumentes
- ✓ AusweisApp2
- ✓ gegebenenfalls digitales Erfassungsgerät wie Scanner oder Digitalkamera, damit Sie Nachweise hochladen können

Kosten:

13,00 EUR

Bearbeitungsdauer:

Die Bearbeitung des Antrags und die Übersendung des Führungszeugnisses können einige Tage dauern.

Sonstiges:

Auf den Internetseiten des Bundesamtes für Justiz finden Sie umfangreiche Informationen zum Bundeszentralregister. Dort finden Sie auch die häufigsten Fragen und die Antworten.

Behörden können Führungszeugnisse über bestimmte Personen erhalten, wenn sie diese zur Erledigung ihrer hoheitlichen Aufgaben benötigen. Voraussetzung ist, dass die Aufforderung an die betroffene Person, ein Führungszeugnis vorzulegen, nicht sachgemäß oder zuvor erfolglos geblieben ist. Die betroffene Person hat gegenüber der Behörde einen Anspruch auf Einsicht in das Führungszeugnis.

Ein Europäisches Führungszeugnis müssen Sie wie bisher persönlich beim Bürgerbüro Ihrer Gemeinde- oder Stadtverwaltung beantragen.

6.2 Informationen zum Fahreignungsregister

Beantragung:

Das Fahreignungsregister ("Verkehrssünderkartei") enthält rechtskräftige, verkehrssicherheitsrelevante

- ✓ Ordnungswidrigkeiten ab 60 Euro und
- ✓ Straftaten

Die eingetragenen Verstöße werden nach Art und Schwere gewichtet, bepunktet und nach bestimmten Fristen wieder gelöscht.

Hinweis: Auskünfte aus diesem Register erhalten nur Sie und die für Sie zuständige Führerscheinstelle. Das Fahreignungsregister speichert rechtskräftige beziehungsweise bestandskräftige Entscheidungen von:

- ✓ Führerscheinstellen, die die Fahrerlaubnis versagen, entziehen oder neu erteilen (einschließlich sonstiger Maßnahmen nach dem Punktesystem)
- ✓ Bußgeldbehörden, die eine verkehrssicherheitsrelevante Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße ab 60 Euro ahnden
- ✓ Gerichten, die eine Straftat im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr verurteilen

Hinweis: Verwarnungsgelder bis 55 Euro werden nicht gespeichert.

Entscheidungen über Maßnahmen zur Fahrerlaubnis trifft nicht das Kraftfahrt-Bundesamt, sondern die für Ihren Wohnort zuständige Führerscheinstelle.

Die zuständige Stelle ist das Kraftfahrt-Bundesamt.

Verfahrensablauf:

Sie müssen die Auskunft über Ihre Eintragungen schriftlich beim Kraftfahrt-Bundesamt beantragen.

Sie können den Antrag per Post senden. Dann müssen Sie

- ✓ Ihre Unterschrift auf dem Antrag amtlich beglaubigen lassen oder
- ✓ dem Antrag eine Kopie der Vorder- und Rückseite Ihres Personalausweises oder Reisepasses beifügen

Für den Antrag steht Ihnen ein Formular des Kraftfahrt-Bundesamtes zum Download zur Verfügung.

Sie können auch den Onlinedienst nutzen. Seit dem 8. Dezember 2016 bietet das Kraftfahrt-Bundesamt allen Bürgerinnen und Bürgern, die sich mit dem Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion im Scheckkartenformat identifizieren können, die Möglichkeit, online eine Auskunft über die zur eigenen Person gespeicherten Daten einschließlich der Punkte zu beantragen. Die Auskunft erhalten Sie dann auch direkt online.

Erforderliche Unterlagen:

Wenn Sie die Auskunft per Post beantragen:

- ✓ Antrag mit amtlich beglaubigter Unterschrift oder
- ✓ unterschriebener Antrag mit beigefügter Kopie des Personalausweises oder Reisepasses

Bei elektronischer Beantragung:

- ✓ neuer Personalausweis mit aktivierter Ausweisfunktion

Hinweis: Welche Ausstattung Sie zur Benutzung des Onlinedienstes benötigen, lesen Sie auf der Seite des Kraftfahrt-Bundesamtes.

6.3 Informationen zum Gewerbezentralregister

Beantragung:

Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister zeigt, ob Sie in der Vergangenheit gegen gewerberechtliche Vorschriften verstoßen haben. Sie benötigen ihn als Nachweis Ihrer persönlichen Zuverlässigkeit. Dies gilt, wenn Sie eines der folgenden Gewerbe ausüben möchten:

- ✓ ein erlaubnispflichtiges Gewerbe, beispielsweise als Gastwirt oder Gastwirtin, Makler oder Maklerin, oder
- ✓ ein überwachungsbedürftiges Gewerbe, beispielsweise einen Handel mit gebrauchten Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern oder ein Reisebüro

Im Gewerbezentralregister erfasst werden nur:

- ✓ Gewerbeuntersagungen, Rücknahmen von Erlaubnissen, Konzessionen
- ✓ Verzichte auf eine Zulassung zu einem Gewerbe
- ✓ Bußgeldentscheidungen im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung sowie
- ✓ bestimmte strafgerichtliche Verurteilungen im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung

Es enthält nicht die Daten aller Gewerbetreibenden in Deutschland. Suchen Sie allgemeine Informationen zu Gewerbetreibenden einer bestimmten Gemeinde oder Stadt, beantragen Sie einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister.

Er enthält Daten:

- ✓ zum Betriebsinhaber oder zur Betriebsinhaberin wie Name, Geburtsdatum und Anschrift sowie
- ✓ zum Betrieb wie Geschäftsführung, Anschriften und angemeldete Tätigkeit

Die zuständige Behörde ist bei mündlicher oder schriftlicher Antragstellung die Gemeinde- / Stadtverwaltung, in dem der Gewerbebetrieb seinen Aufenthalt hat oder haben wird; bei elektronischer Antragstellung das Bundesamt für Justiz.

Verfahrensablauf:

Den Auszug aus dem Gewerbezentralregister können Sie entweder persönlich oder schriftlich bei Ihrer Gemeinde beantragen. Wenn Sie den Antrag schriftlich stellen, muss Ihre Unterschrift auf dem Antragschreiben amtlich oder öffentlich beglaubigt sein. Erkundigen Sie sich bei der zuständigen Stelle, ob gegebenenfalls Antragsformulare zur Verfügung stehen oder im Internet abrufbar sind.

Die Gemeinde leitet Ihren Antrag an das Bundesamt für Justiz in Bonn weiter. Diese Behörde führt das Gewerbezentralregister und erstellt den Auszug.

Im Internetportal des Bundesamtes für Justiz können Sie die Auskunft elektronisch beantragen, unabhängig davon, ob sich Ihr Wohn- oder Betriebssitz im Inland oder im Ausland befindet.

Sie können sich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Handeln Sie selbst als gesetzlicher Vertreter, müssen Sie Ihre Vertretungsmacht nachweisen.

Benötigen Sie den Auszug für eigene Zwecke, erhalten Sie ihn direkt vom Bundesamt für Justiz. Benötigen Sie ihn zur Vorlage bei einer Behörde im Inland, teilen Sie bitte die Anschrift dieser Behörde mit. Das Bundesamt für Justiz sendet den Auszug dann direkt an die Behörde.

Erforderliche Unterlagen:

- ✓ bei persönlicher Antragstellung: Personalausweis oder Reisepass
- ✓ bei schriftlicher Antragstellung: Kopie des Personalausweises oder Reisepasses
- ✓ bei elektronischer Antragstellung: Personalausweis oder elektronischer Aufenthaltstitel, jeweils mit freigeschalteter Online-Ausweisfunktion
- ✓ bei ausländischen Staatsangehörigen: zusätzlich Staatsangehörigkeitsnachweis
- ✓ wenn es sich bei der antragstellenden Person um eine juristische Person handelt: Handelsregisterauszug
- ✓ gegebenenfalls Anschrift der Behörde, für die der Auszug bestimmt ist

Kosten:

13,00 EUR

Sonstiges:

Wenn Sie den Antrag elektronisch stellen möchten, benötigen Sie

- ✓ Ein Kartenlesegerät zum Auslesen des Ausweisdokumentes und
- ✓ die AusweisApp2.

7. Kosten

- Gemeinschaftslizenz / EU-Lizenz: 120,00 bis 700,00 EUR
- Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr: 120,00 bis 700,00 EUR
- Jede Ausfertigung: 40,00 bis 160,00 EUR

Hinweis: Weitere Kosten entstehen für die Auskunft aus den Registern und für die Erstellung der sonstigen Nachweise. Dies gilt auch für die beglaubigten Abschriften der Gemeinschaftslizenz beziehungsweise Ausfertigungen der Erlaubnis, die Sie in den Fahrzeugen mitführen müssen.

8. Bearbeitungsdauer

Innerhalb von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der zuständigen Stelle alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Diese Frist kann die zuständige Stelle in hinreichend begründeten Fällen um einen Monat verlängern.

9. Gültigkeitsdauer

Die innerstaatliche Erlaubnis und die Gemeinschaftslizenz können für eine Gültigkeitsdauer von bis zu 10 Jahren erteilt werden.

10. Die „sieben Todsünden“ im Güterkraftverkehr

Ein Verstoß gegen einen der aufgeführten „Sünden“ führt nach EU-Verordnung (Anhang 5) bei Verurteilung zur Aberkennung der Zuverlässigkeit und somit zum Berufsverbot.

Die Liste der schwersten Verstöße (gem. Art. 6 Abs. 6a der EG (VO) 1071/2009) lautet:

- Überschreitung der 6-tägigen oder 14-tägigen Höchstlenkzeit um 25 % oder mehr; Überschreitung der Tageslenkzeit um 50 % (ohne Pausen, ununterbrochene Ruhezeit von 4,5 Stunden)
- Fehlender Fahrtenschreiber und / oder fehlender Geschwindigkeitsbegrenzer; Manipulation von Geräten und Daten
- Fahren ohne gültigen Nachweis der technischen Überwachung; Stilllegung des LKW's wegen Mängeln an Bremssystem, Lenkanlage, Reifen, Federung oder Fahrgestell
- Stilllegung des LKW's aufgrund des Transports verbotener und gefährlicher Güter oder das Fehlen der Gefahrgutkennzeichnung
- Beförderung von Personen oder Ware ohne gültigen Führerschein oder ohne gültige EU-Lizenz
- Verwendung einer gefälschten Fahrerkarte, eine Karte eines anderen Fahrers oder ähnliches
- Überschreitung der zulässigen Gesamtmasse um 20 % oder mehr bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 Tonnen und um 25 % oder mehr bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 12 Tonnen